

Forstbetriebsgemeinschaft Schöneiche- Kallinchen

SATZUNG DER FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT Schöneiche - Kallinchen

§ 1

Bankkonto: Mittelbrandenburgische Sparkasse Bankleitzahl:16050000 Kontonummer: 3635020272
Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Schöneiche-Kallinchen“ und hat ihren Sitz in Schöneiche.
2. Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1976 (BGBL. 1 Nr.: 50/75 S. 1073).
3. Die FBG ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbereich gemäß § 22 BGB und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 Bundeswaldgesetz. Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Ödland und Grenzertragsböden) zu verbessern und somit auch die Wirkung des Waldes für die Landeskultur zu erhöhen. Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

1. Beratung der Mitglieder in allen forstwirtschaftlichen Angelegenheiten.
2. Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus Wissenschaft und Praxis für die Forstwirtschaft und für den Holzanbau außerhalb des Waldes.
3. Dienstleistung für die Mitglieder bei der Waldbewirtschaftung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mittel.
4. Durchführung von Maßnahmen des Forstschatzes
5. Bei Bedarf Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Material Geräten und Arbeitskräften für die Anlage und Pflege von Forstkulturen, für den Forstschatz, den Holzeinschlag, die Holzaufarbeitung und die Holzbringung.

Forstbetriebsgemeinschaft Schöneiche- Kallinchen

6. Absatz von Holz. Hierbei darf die Forstbetriebsgemeinschaft nur als Vermittler, nicht aber als Eigentümer oder Kommissionär auftreten. Die Entscheidung liegt beim Eigentümer oder seinem Nutzungsberechtigten.
7. Abschluß einer Waldbrandversicherung für die Mitglieder.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Waldflächen oder zur Aufforstung vorgesehener Grundflächen erwerben. Auch Körperschaften und Realverbände können Mitglied werden.
Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Alle Gebühren, einschließlich der Aufnahmegebühr werden in einem Gebührenverzeichnis, das der Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorlegt, geregelt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Im Erb- oder Todesfall geht die Mitgliedschaft auf den Nachfolger über.
Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres, seitdem die Mitgliedschaft besteht.
Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluß kann erfolgen bei einem schweren Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten. Dem Betroffenen muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über Neuaufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern zu informieren.

Forstbetriebsgemeinschaft Schöneiche- Kallinchen

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen,
- b) alle Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen und an allen Vorteilen, die der Zusammenschluß seinen Mitgliedern bietet teilzunehmen,
- c) sich durch die Forstbetriebsgemeinschaft beraten zu lassen.

§ 6

Organe der Betriebsgemeinschaft

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft durch Beschluß, soweit die Regelung nicht ausschließlich dem Vorstand vorbehalten ist. Die Mitgliederversammlung beschließt im besonderen über

1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
3. die Entlastung für den Vorstand,
4. den Haushaltsplan und die Höhe der Beträge und Gebühren,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
6. die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 Ziff. 7 getroffen hat,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand nicht dazu befugt ist,
8. Art und Umfang der Vermittlung beim Holzverkauf durch die Mitglieder (§ 5, 2c),
9. die Verhängung von Ordnungsmitteln,
10. den Ausschluß von Mitgliedern (§ 4, Abs. 2)
11. Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten der Forstbetriebsgemeinschaft.

Forstbetriebsgemeinschaft Schöneiche- Kallinchen

§ 8

Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Zusätze zur Tagesordnung beim Vorstand der FBG zu beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung aufgenommenen Punkte.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse zu § 8, Ziffer 1 und 8 bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.
Das Protokoll kann nach vier Wochen beim Vorstand eingesehen werden und innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 1 – 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen können für den Rest einer Amts-Periode erfolgen.
3. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
4. Die Forstbetriebsgemeinschaft wird im Sinne von § 26 BGS vertreten durch zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eines der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muß.
5. Die Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind der Behörde mitzuteilen, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist. Sie sind außerdem in dem Mitteilungsblatt öffentlich bekanntzugeben, welches für

Forstbetriebsgemeinschaft Schöneiche- Kallinchen

amtliche Bekanntmachung des für den Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft zuständigen Amtsgerichtes bestimmt ist.

§ 10

Vorstandsarbeit

1. Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen; sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
3. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen und Kosten werden ihnen erstattet.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, daß von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11

Vorstandsaufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für die Forstbetriebsgemeinschaft,
2. Aufstellung eines Haushaltsplanes,
3. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das Abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern.
4. Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, daß die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.

Forstbetriebsgemeinschaft Schöneiche- Kallinchen

§ 12

Stellung zum Amt für Forstwirtschaft

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Forstbetriebsgemeinschaft mit der zuständigen Oberförsterei zusammen.
Dem Leiter der Oberförsterei wird die fachliche Aufsicht übertragen. Sie wird nach Maßgabe in einer zu erlassenden Dienst-anweisung für die Forstangestellten geregelt.
2. Zu den Mitgliederversammlungen ist der Leiter der zuständigen Oberförsterei einzuladen.
3. Zu allen ordentlichen Vorstandssitzungen ist der Leiter der Oberförsterei einzuladen. Er hat beratende Stimme.

§ 13

Finanzierung der Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt zur Finanzierung Ihrer Aufgaben Mitgliederbeiträge und Gebühren für einzelne Dienstleistungen.
2. Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen.
3. Die Mitglieder haben entsprechend der Größe der Betragsfläche Anteil am Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft.
Das Vermögen darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwandt werden.
4. Mit Ausschluß oder Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Gemeinschaftsvermögen.
Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

§ 14

Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Stimmberechtigten in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt

Forstbetriebsgemeinschaft Schöneiche- Kallinchen

die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Die 2. Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft ist gleichzeitig ein Beschluß über die Verwendung des Vermögens der Forstbetriebsgemeinschaft zu fassen. Ist hierüber kein Beschluß zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in

15806 Schöneiche, Dorfaue 1
am 03. Juni 1993 beschlossen.

Siegfried Wilke
Vorstandsvorsitzender

Thonke
Stellv. Vorstandsvorsitzender